



Beschaffung Basisausstattung

Version	2.0
Autor	Plattform Zusammenarbeit
Dateiname	Beschaffung Basisausstattung V2.0
Herausgegeben durch	armasuisse Immobilien Guisanplatz 1 3003 Bern
Freigegeben durch	Plattform Zusammenarbeit
Freigabedatum	14.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Begriffe	3
3	Rollen	4
4	Ablauf	5
5	Finanzierung	6
6	Weitergehende Regelungen	7



1 Einleitung

Mit vorliegender Regelung soll allen, am Bau und Betrieb beteiligten Rollen des Immobilienmanagements VBS Klarheit über die Zuständigkeiten und Abläufe der Beschaffung der Basisausstattung vermittelt werden.

Die Basisausstattung ist Teil der Mietsache. Vergleiche dazu im Immobilien-Portal VBS die Produktespezifikation «Basisausstattung».

Der Eigentümerversorger armasuisse Immobilien beauftragt mittels SLA insbesondere den Betreiber LBA mit der Bereitstellung und Bewirtschaftung der Basisausstattung.

Eine direkte Mobiliarbestellung beim BBL durch die Mieter oder Nutzer ist aus finanztechnischen Gründen nicht zulässig.

2 Begriffe

Erstbeschaffung

- Eine Erstbeschaffung ist immer mit einem Nutzerbedürfnis verbunden (Raum, Fläche, Infrastruktur, Umnutzung).
- In der Regel erfolgt die Erstbeschaffung im Rahmen eines Bauprojektes (z. B. der Erstausrüstung neu erstellter Räume)

Ergänzungsbeschaffung

- Als Ergänzungsbeschaffung gilt eine Ergänzung der bestehenden Basisausstattung ohne Nutzungsänderung.
- Eine Ergänzungsbeschaffung ist immer mit einem Nutzerbedürfnis verbunden.
- Eine Anpassung der Basisausstattung an einen gehobenen Einrichtungs-Standard gilt ebenfalls als Ergänzungsbeschaffung (z.B. Beschaffungen Classic-Line (ehem. Überklassemobiliar)).

Ersatzbeschaffung

- Eine Ersatzbeschaffung (Einzelstücke oder Gesamterneuerung) betrifft den Austausch der bestehenden Basisausstattung am Lebensende.

3 Rollen

Eigentümerversetreter

- Stellt dem Mieter und Nutzer die Basisausstattung gemäss Produktespezifikation zur Verfügung.
- Beauftragt den Betreiber für Bereitstellung und Betrieb der Basisausstattung.
- Ist für die Mieter und Nutzer zentrale Ansprechstelle für alle Bedürfnisse Erst- und Ergänzungsbeschaffung; mit Ausnahme der Änderungen/ Verbesserung gemäss entsprechender technischer Vorgabe.
- Realisiert Ausstattungsprojekte, welche gleichzeitig bauliche Massnahmen sowie IKT-Installationen erfordern und/oder einen definierten Finanzrahmen überschreiten.
- Stellt im Rahmen der Projekte den Leistungsabruf der Basisausstattung via die zuständigen Beschaffungsstellen (armasuisse Einkauf + Kooperationen und BBL) sicher.

Betreiber

- Stellt im Auftrag des Eigentümerversetreters die laufende Instandhaltung der Basisausstattung sicher.
- Kann im Auftrag des Eigentümerversetreters reine Ausstattungsprojekte realisieren, welche keine baulichen Massnahmen erfordern.
- Unterstützt alle Akteure in Fragen zur Basisausstattung (z. Bsp. Engineering und Layout-Planung für die Ausstattung bei Bauprojekten).
- Der Objektverantwortliche ist für alle Nutzer erste Ansprechstelle für Defektmeldungen und Ersatzbeschaffungen.

4 Ablauf

Initialisierung Beschaffung Basisausstattung

Nachfolgend sind die Kompetenzen für den BE LBA dargestellt; die Kompetenzen für den BE BABS gelten entsprechend der definierten Kompetenzsummen gemäss SLA des BE BABS.

	Erstbeschaffung oder Ergänzungsbeschaffung	Ersatzbeschaffung
Im Rahmen der tV Änderungen / Verbesserungen kleiner CHF 5'000.-	Meldung an BE	---
kleiner CHF 50'000.- und Einzelstück grösser CHF 20'000.-	Nutzerbedürfnis an EV ¹⁾	Störmeldung von ALC an LBA LFBG NB
grösser CHF 50'000.- und/oder kein Einzelstück grösser CHF 20'000.-	Nutzerbedürfnis an EV ¹⁾	Störmeldung von ALC via LFB (dann IH-Meldung) an armasuisse Immobilien, Facility Management

Abbildung 1: Initialisierung der Beschaffung nach Erst-/ Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung

¹⁾ Nutzerbedürfnis an Eigentümervertreter (Erst- oder Ergänzungsbeschaffung)

- Deckblatt Bedürfnisformulierung (Unterschriften gemäss Unterschriftenkompetenz)
- Beilage: Beschaffungsantrag mit Artikelliste und Preisen gemäss Ausstattungskatalog
- Fallweise Bedürfnisformulierung für bauliche Massnahmen (z. Bsp. ergänzen oder anpassen der Beleuchtung und der elektrischen Installationen).

PL für Beschaffung Basisausstattung

- Reine Beschaffungsaufträge für Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen welche keine Baumassnahmen erfordern, jedoch grösser CHF 50'000.- und/oder Einzelstück grösser CHF 20'000.- sind, erledigt der Betreiber (Leistungsabruf) zusammen mit dem Facility Manager (Finanzierung).
- Die Beschaffung der Basisausstattung in Bauprojekten (Nutzerbedürfnisse oder Instandsetzungsbedürfnisse) erfolgt unter der Leitung des Baumanagements. Die Finanzierung ist über die betreffenden Projektkredite sicherzustellen.

5 Finanzierung

	Erstausrüstung oder Ergänzungsbeschaffung	Ersatzbeschaffung
Im Rahmen der tV Änderungen / Verbesserungen kleiner CHF 5'000.00.-	Meldung an BE	---
kleiner CHF 50'000.- und kein Einzelstück grösser CHF 20'000.-	Aufwandkredit ar Immo	SLA EV - BE LBA
grösser CHF 50'000.- und/oder Einzelstück grösser CHF 20'000.-	Fallweise Investitionskredite ar Immo (Rahmenkredite) oder Aufwandkredit ar Immo	Fallweise Aufwandkredit ar Immo oder Investitionskredite ar Immo (Rahmenkredite)
Grösser CHF 100'000.-	Investitionskredite ar Immo (RaK oder Immobilienbotschaft)	Investitionskredite ar Immo (RaK oder Immobilienbotschaft)

Abbildung 2: Finanzierung nach Erst-/ Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung Basisausstattung

Die Finanzierung der Basisausstattung wird durch die armasuisse Immobilien fallweise nach Problemstellung und nach Verfügbarkeit der Kredite abschliessend geregelt.

6 Weitergehende Regelungen

- Umzugskosten sind durch den Mieter bzw. durch den Nutzer zu budgetieren und zu bezahlen, wenn sie durch eigene Organisationsveränderungen verursacht werden.
- Umzugskosten werden durch den Eigentümerversorger budgetiert und bezahlt, wenn sie durch ein Vorhaben oder eine Neuzuweisung von Objekten durch den Eigentümerversorger verursacht werden.
- Der Umzug hat durch professionelle Unternehmen zu erfolgen (zur Vermeidung von Schäden an Gebäude und an der Basisausstattung).
- Der Bund ist Selbstversicherer. Im Schadenfall ist der Ersatz bzw. die Instandsetzung der Mietsache inkl. Basisausstattung durch armasuisse Immobilien sichergestellt. Effekten und Ausrüstungen (z. Bsp. Fotoapparate, TV, Multimediaanlagen) können in keinem Fall über Immobilienkredite ersetzt werden.

Kataloge Kasernenausstattung, Kücheneinrichtungen und -ausstattung:

[Webseite Logistikführung \(Button Dokumente B&B\)](#)

Kundenplattform Bundesamt für Bauten und Logistik:

[Sortimentsübersicht Büroausstattung der gesamten Bundesverwaltung](#)